

Merkblatt zur Einführung neuer Studiengänge

Gemäß § 49 Abs. 6 des Hochschulgesetzes sind Studiengänge, die zu den Abschlüssen Bachelor und Master führen, grundsätzlich vor der Errichtung des Studienganges zu akkreditieren. Vor der Einleitung des Akkreditierungsverfahrens ist eine Grundsatzentscheidung des Ministeriums zur Errichtung des Studienganges einzuholen. Während die Akkreditierung der Qualitätssicherung dient, ist im Vorwege zwischen Hochschule und Ministerium insbesondere zu klären, ob der Studiengang mit der Zielvereinbarung, dem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule und ggf. Empfehlungen externer Experten übereinstimmt und in die Hochschullandschaft Schleswig-Holsteins passt. Daneben gibt es weitere strukturelle und kapazitäre Fragen, die nicht von der Akkreditierungsagentur geprüft werden.

Das Antrags- und Zustimmungsverfahren gliedert sich in drei Verfahrensschritte :

1. Grundsatzentscheidung
2. Akkreditierung und
3. Zustimmung

1. Die Zustimmung des Ministeriums dient hochschulplanerischen Zwecken und ist zwingende Voraussetzung für den Beginn des neuen Studienganges. Es ist deshalb mit dem Hochschulgesetz nicht vereinbar, vor der Zustimmung Studierende aufzunehmen. Das Akkreditierungsverfahren muss so rechtzeitig eingeleitet werden, dass es vor Studienbeginn abgeschlossen ist. Der endgültige Antrag auf Zustimmung ist dem Ministerium mindestens drei Monate vor der ersten Studierendenaufnahme zuzuleiten.
2. Die Hochschule wird gebeten darzustellen, wie sich ein neuer Bachelor- oder Masterstudiengang in die Gesamtstruktur des Studienangebots einfügt.
3. Master-Studiengänge sind anspruchsvolle, kompetitive und aufwändige Studienangebote der Hochschulen. Ihre Einrichtung muss unter qualitativen, kapazitären und hochschulplanerischen Gesichtspunkten sinnvoll und zweckmäßig sein. Die Prüfung der kapazitären und hochschulplanerischen Gesichtspunkte findet im Zustimmungsverfahren statt. Insbesondere die Fachhochschulen müssen ihre Masterangebote aufeinander und untereinander abstimmen. Die Angebote sollen sich gegenseitig ergänzen. Die Hochschule wird deshalb gebeten, bei der Vorlage eines Master-Studienganges darzulegen, mit welchem Ergebnis die Abstimmung stattgefunden hat.
4. Die Berechnung des Curricularwertes (CW) ist erforderlich, weil bereits zu Beginn des Studienganges feststehen muss,

- wie die Hochschule die beiden Ziele
 - Qualität der Ausbildung und
 - erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazitätin dem konkreten Studiengang gewichten und miteinander verbinden will,
- wie die Hochschule die vorhandene Ausbildungskapazität
 - zwischen den bestehenden Studiengängen und dem neuen Studiengang sowie
 - zwischen einem neuen Bachelor- und einem neuen Masterstudiengang verteilen will.

Für die Berechnung des Curricularwerts neuer Bachelor-/Master-Studiengänge ist die Regelung des § 14 Hochschulzulassungsverordnung vom 21.03.2011 (HZVO, NBI. MWV. Schl.-H. 2011, S. 11), insbesondere § 14 Abs. 5 HZVO anzuwenden.

**Antrags- und Zustimmungsverfahren für Bachelor- und Masterstudiengänge
an den Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein
gemäß § 49 Abs. 6 HSG**

0. Verfahren

- 0.1. Vorgespräch mit dem MWV auf Grundlage eines schriftlichen Grobkonzeptes (Antworten zu I - VII) mindestens 15 Monate vor der ersten Studierendenaufnahme
- 0.2. Grundsatzentscheidung des Ministeriums zur Einführung des Studienganges
- 0.3. Einleitung der Akkreditierung durch die Hochschule
- 0.4. Vorlage der Akkreditierungsentscheidung beim MWV mindestens 3 Monate vor der ersten Studierendenaufnahme
- 0.5. endgültige Entscheidung des MWV über die Einführung des Studienganges
- 0.6. Einschreibung der Studierenden erst nach Zustimmung gem. § 49 Abs. 6 HSG

I. Begründung und Ziel

1. Bezeichnung des Studiengangs
2. Darlegung der Beweggründe zur Einrichtung des Studiengangs
3. Darstellung, dass der Studiengang mit der Zielvereinbarung, dem Hochschulentwicklungsplan und ggf. den Empfehlungen externer Experten übereinstimmt
4. Darlegung, an welchen Hochschulen und Orten dieser oder ein Studiengang mit ähnlicher Ausbildungsrichtung angeboten wird
5. Bei Masterangeboten an Fachhochschulen: Ergebnis der Abstimmung mit den anderen Fachhochschulen des Landes
6. Geplanter Studienbeginn

II. Struktur des geplanten Studiengangs

Bei hochschulübergreifenden Studiengängen (§ 49 Abs. 8 HSG):

- Festlegung, ob kooperativer oder gemeinsamer Studiengang
- Kooperationsvertrag
- Einschreibung an welcher Hochschule?
- Bestimmung der Unterrichtszeiten bei hochschulartübergreifenden Studiengängen

III. Gesamtkonzept

1. Stellung des neuen Studiengangs
 - a) im Vergleich zum bisherigen Studienangebot und
 - b) im Gesamtgefüge der Bachelor- und Masterstudiengänge
2. Ab wann werden vorhandene Diplom- bzw. Magisterstudiengänge der gleichen Fachrichtung eingestellt?

IV. **Wesentliche Inhalte**

1. Inhaltliche Aussagen zum Studienangebot
2. Ausrichtung auf welche berufliche Tätigkeiten/Berufsbefähigung
3. Bedarf auf der Abnehmerseite (Wirtschaft/Verwaltung/Sozial- und Gesundheitswesen etc.)
4. Bei Master-Studiengängen: ggf. besondere Zulassungsvoraussetzungen

V. **Aufbau**

1. Regelstudienzeit
2. Anzahl ECTS-Punkte
3. Aufnahmehäufigkeit (nur Wintersemester bzw. Winter- und/oder Sommersemester)?

VI. **Kapazitäten**

1. Geplante Anzahl der Studienplätze im 1. Studienjahr (Zielzahl)
2. Aussage über eine geplante Zulassungsbeschränkung (NC) in der Aufbauphase des neuen Studiengangs
3. Vorlage einer Berechnung des Curricularwertes (CW).
4. Aussage darüber, ob der neue Studiengang besonders auf ausländische Studierende (sog. Bildungsausländer) ausgerichtet ist

VII. **Finanzierung**

1. ggf. Einnahmen aus Gebühren und deren Höhe
2. Beantragte oder bewilligte Förderungen (DAAD, HWP, ZIP, Innovationsfonds, ESF, EFRE, INTERREG etc.)
3. Bestätigung der Hochschule, dass die aus dem Hochschulhaushalt benötigten Finanzmittel bereitgestellt werden und dass der Studiengang nach Wegfall von Fördermitteln aus dem Grundhaushalt der Hochschule finanziert wird.